

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
BMI-	AR-GStBK/Gm	Christos Kariotis	DW	12864	DW	12471	25.10.2018

LR1000/021  
8-III/1/2018

## Bundesgesetz, mit dem das Symbole-Gesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Bisher erfasst das Symbole-Gesetz ein Verbot der Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Der vorliegende Änderungsentwurf beabsichtigt nun, dass Symbole weiterer extremistischer Gruppierungen, deren Ziele im Widerspruch zu den Grundwerten der Republik Österreich und der gesellschaftlichen Pluralität stehen sowie anderer Bewegungen, deren Symbole als Aufruf, Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwendet werden, verboten werden.

Hierfür soll der Katalog des § 1 Symbole-Gesetz um die Gruppierung der Muslimbruderschaft, der Grauen Wölfe, der kurdischen Arbeiterpartei (PKK), der Hamas, des militärischen Teils der Gruppierung Hisbollah, der Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstigen Organisationen angeführt werden, der Gruppierung Ustascha sowie die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind, ergänzt werden.

### **Anmerkungen:**

Die Intention des Gesetzgebers, nämlich den Schutz der verfassungsrechtlich verankerten demokratischen Werteordnung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sicherzustellen, kann nachvollzogen werden und wird aus Sicht der Bundesarbeitskammer als überaus wichtig erachtet und daher begrüßt.

Die Strafbestimmungen als Maßnahmen zur Verhinderung von Aufrufen zur Gewalt, die insbesondere im Widerspruch mit den demokratischen Grundwerten stehen, sind ein essentieller Teil der österreichischen Rechtsordnung.

Dennoch wirkt die geplante Ausweitung des Symbol-Gesetzes willkürlich, da es an einer nachvollziehbaren Abgrenzung mangelt. Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb gerade vorgeschlagene Gruppierungen erfasst sind, andere extremistische Gruppen jedoch nicht.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 23.10.2014 (BMI-LR1000/0111-III/1/2014) zum Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014), festgehalten haben, muss der Attraktivität undemokratischer und verbrecherischer Regime vor allem durch die Lösung des sozialen Ungleichgewichts in der Gesellschaft entgegengewirkt werden, um Menschen von extremistischen Ideologien schon im Vorfeld fernzuhalten.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist eine kompromisslose und effektive Bekämpfung von Propaganda antidemokratischer Gruppierungen unerlässlich. Klar sollte jedoch auch sein, dass Verbote alleine die Ursachen entsprechenden Gedankenguts nicht bekämpfen. Ganzheitliche Integration sowie Aufklärung benötigt politische Überzeugungsarbeit und die in diesem Zusammenhang entsprechenden Unterstützungsinstrumente.

Die geplante Erhöhung der Anzahl an Gruppierungen, deren Symbolverwendung verboten bzw unter Strafe gestellt werden soll, birgt eine gewisse Unsicherheit, da den Normadressaten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, welche konkreten Symbole damit verboten werden sollen. Zusätzlich verstärkt wird diese Unsicherheit dadurch, dass gemäß § 2 Abs 2 2. Satz leg.cit. die Symbole erst im Nachhinein durch Verordnung festgelegt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre hier eine Klarstellung wünschenswert.

Jedenfalls gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass manche Symbole (insb Handzeichen) der in § 1 genannten Gruppierungen mit anderen (nicht politischen oder gar faschistischen) Symbolen leicht verwechselbar oder überhaupt ident sind. Beispielsweise ist das international bekannte „Victory-Zeichen“ (eine Handgeste bei der Mittel- und Zeigefinger ein „V“ bilden), ebenso ein beliebtes Handzeichen von Anhängern der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK).

Da das Symbole-Gesetz dazu dienen soll, die Verbreitung sowie Verherrlichung von Ideengut der genannten Gruppierungen hintanzuhalten, wird bei der Ahndung nicht selten genauer zu prüfen sein, in welchem Kontext bzw zu welchem Zweck ein bestimmtes Symbol verwendet wurde. Andernfalls würde der Gesetzeszweck, nämlich die Verhinderung der Verbreitung von demokratiewidrigen bzw extremistischen Gedankengut, ins Leere laufen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer kann sich daher die praktische Exekution des Gesetzeszwecks schwierig gestalten.

Zu bedenken ist ebenso, dass womöglich davon auszugehen ist, dass bei konsequenter Ahndung des vorliegenden Entwurfes, immer wieder neue Symbole für dieselben wertewidrigen Ideologien entwickeln bzw in weiterer Folge verwendet werden. Die betreffende Verordnung müsste daher laufend ergänzt werden.

Nicht nachvollziehbar bleibt jedoch weiterhin, weshalb für die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen geringere Geldstrafen vorgesehen sind (siehe dazu das Abzeichengesetz 1960, das im Wiederholungsfall keine höheren Geldstrafen vorsieht). In diesem Zusammenhang wird inhaltlich nochmals auf oben genannte Stellungnahme der Bundesarbeitskammer vom 23.10.2014 verwiesen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
**F.d.R.d.A.**

Hans Trenner  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**